

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau  
**Beschlussvorlage**



Öffentlich       Nichtöffentlich

Amt:	<b>Hauptamt</b>	Az. 062.34	Datum der Sitzung	22.07.2024	<b>Nr. 27/2024</b>
Bearbeiter/In	<b>Herr Egloff</b>				

Betreff:

**Gemeinderatswahl am 09. Juni 2024**

- **Formelle Feststellung von möglichen Hinderungsgründen gemäß § 29 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO)**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet     ja     ja mit Einschränkungen     nein  
Finanzielle Auswirkungen     ja     nein

**Beschlussantrag:**

**Der Gemeinderat stellt fest, dass bei den am 09. Juni 2024 gewählten Gemeinderäten keine Hinderungsgründe nach § 29 Absatz 1 GemO**

Sachverhalt:

Nach § 29 Absatz 5 Gemeindeordnung (GemO) stellt der Gemeinderat fest, ob ein Hinderungsgrund nach § 29 Absatz 1 GemO gegeben ist.

Nach einer Information des Gemeindetages Baden-Württemberg, ist eine förmliche Beratung und Beschlussfassung, wie sie in § 29 Absatz 5 Gemeindeordnung gefordert ist, nur dann erforderlich, soweit ein Anlass dafür gegeben ist, wenn also entweder der Gewählte Hinderungsgründe geltend macht oder wenn auf sonstige Weise Hinderungsgründe bekannt werden.

Auf den Auszug der Gemeindeordnung (§ 29), auf der Rückseite, wird verwiesen.

Nach Auffassung der Verwaltung liegen bei den neu gewählten Gemeinderäten keine Hinderungsgründe im Sinne des § 29 GemO vor.

## **§ 29 GemO** **Hinderungsgründe**

- (1) Gemeinderäte können nicht sein
  - 1.a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
  - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
  - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
  - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.
- (2) *(aufgehoben)*
- (3) *(aufgehoben)*
- (4) *(aufgehoben)*
- (5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.